

# AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2007	Ausgegeben am 13. September 2007	Nr. 110
------	----------------------------------	---------

## Inhalt

Änderung der Geschäftsverteilung im Senat . . . . .	S. 975
Änderung der Anordnung über die Zahlen der ehrenamtlichen Richter bei den besonderen Spruchkörpern in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und deren Berufung . . . . .	S. 975
Studienordnung für den Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung . . . . .	S. 976
Satzung des Beirats aus Wissenschaft und Praxis der Hochschule für Öffentliche Verwaltung . . . . .	S. 978

### Änderung der Geschäftsverteilung im Senat

Die Geschäftsverteilung im Senat vom 10. Juli 2007 (Brem.ABl. S. 745) wird auf Grund des Senatsbeschlusses vom 4. September 2007 wie folgt geändert:

1. Auf Seite 749 wird bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales der Text bei der Vertreterin im Amt und bei dem Vertreter im Amt wie folgt neu gefasst:

„Vertreter im Amt: Staatsrat Dr. Joachim Schuster

(Bereiche Jugend und Soziales; sowie Arbeitsrecht, Soziales Entschädigungsrecht, Lastenausgleich, Wiedergutmachung; Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsmarktförderung)“

„Vertreter im Amt: Staatsrat Dr. Hermann Schultes-Sasse

(Bereiche Gesundheit und Frauen; sowie Arbeitsschutz, Technischer Verbraucherschutz und Eichwesen)“

2. Auf Seite 751 wird bei dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa bei der Vertreterin im Amt der Name „Christine Kramer“ in „Dr. Cornelia Ziehm“ geändert.
3. Auf Seite 756 wird bei der Senatorin für Finanzen bei den aufgeführten Dienststellen vor der „Landesfinanzschule“ die „Landeshauptkasse“ eingefügt.
4. Auf Seite 747 wird beim Senator für Inneres und Sport der Name „Lembke“ in „Lemke“ korrigiert.

Bremen, den 4. September 2007

Senatskanzlei

### Änderung der Anordnung über die Zahlen der ehrenamtlichen Richter bei den besonderen Spruchkörpern in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und deren Berufung

Vom 21. August 2007

Nach §§ 50a, 13 Abs. 4 und § 35 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1972 (Brem.GBl. S. 211 – 33-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Oktober 2003 (Brem.GBl. S. 364) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts und des Präsidenten des Verwaltungsgerichts bestimmt:

#### Artikel 1

In § 1 der Anordnung über die Zahlen der ehrenamtlichen Richter bei den besonderen Spruchkörpern in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und deren Berufung vom 20. Juli 2005 (Brem.ABl. S. 565) wird der Fachbereich Grundsicherung für Arbeitssuchende Spalte Verwaltungsgericht wie folgt gefasst:

Fachbereiche	Verwaltungsgericht
Grundsicherung für Arbeitssuchende	
Arbeitnehmer	
Deutscher Gewerkschaftsbund	17
Sozialverband Deutschland	3
Arbeitgeber	
Unternehmensverbände im Lande Bremen e.V.	15
Arbeitgeberverband Bremerhaven	5

## Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den 21. August 2007

Der Senator für  
Justiz und Verfassung

### Studienordnung für den Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

Vom 5. Juli 2007

Gemäß § 18 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 18. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 233 – 221-c-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 19. September 2006 (Brem.GBl. S. 376) hat die Hochschule für Öffentliche Verwaltung nachstehende Studienordnung für den Bachelorstudiengang für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im Einvernehmen mit den nach § 46 Bremisches Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung zuständigen Behörden erlassen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage von § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung und § 27 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst im Lande Bremen (Pol BA APO) vom 17. April 2007 Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Polizeivollzugsdienst.

#### § 2

##### Prüfungs- und Studienleistungen

Zeitpunkt, Art und Umfang der nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Rahmen des Studiums zu erbringenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen ergeben sich aus **Anlage 1** zu dieser Studienordnung (Modulhandbuch).

#### § 3

##### Praktische Studien

(1) Die Durchführung der praktischen Studien gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird in **Anlage 2** zu dieser Studienordnung geregelt (Praktikumsrichtlinie).

(2) Werden die praktischen Studien nicht bestanden gilt folgende Regelung:

1. Bei erstmaliger Feststellung der nicht erfolgreichen Teilnahme an den praktischen Trainings wiederholen die Studierenden das vierte Semester mit dem folgenden Studienjahrgang.
2. Bei Nichtbestehen in den Fächern Einsatzbezogene Selbstverteidigung, Schießausbildung und Fahr- und Sicherheitstraining ist eine Wiederholungsprüfung bis zum Ende der praktischen Studien möglich. Die jeweilige Wiederholungsprüfung wird von zwei Dozenten/innen oder Trainern/innen abgenommen. Wird die Wiederholungs-

prüfung in diesen Fächern nicht bestanden, wiederholen die Studierenden das vierte Semester mit dem folgenden Studienjahrgang.

3. Bei Nichtbestehen der Studienfächer Englisch und Sport müssen die Leistungen spätestens bis zum Ablauf des fünften Semesters wiederholt werden. Die Wiederholung wird von zwei Dozenten/innen oder Trainern/innen abgenommen.
4. Bei erstmaliger Feststellung der nicht erfolgreichen Teilnahme an der Praxisphase wiederholen die Studierenden das vierte Semester mit dem folgenden Studienjahrgang.
5. Wiederholen Studierende das vierte Semester mit dem Folgejahrgang nach Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 4, so entscheidet über ihre Verwendung im 3. Semester der Fachbereichsprecher in Absprache mit dem Senator für Inneres und Sport.

#### § 4

##### Studienberatung

(1) Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung unterstützt die Studierenden bei der Gestaltung ihres Studiums, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeiten einer individuellen Profilgebung, die sich aus dieser Studienordnung ergeben.

(2) Für die individuelle Studienberatung stehen die jeweiligen Lehrenden sowie der Fachbereichsprecher zur Verfügung.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den 31. August 2007

Der Rektor der Hochschule  
für Öffentliche Verwaltung

#### Anlage 1 (zu § 2 der Studienordnung)

##### Modulhandbuch

(Das Modulhandbuch ist in der Verwaltung des Fachbereichs Polizeivollzugsdienst der Hochschule für Öffentliche Verwaltung nach Terminvereinbarung einsehbar. Es ist beabsichtigt, das Modulhandbuch auch auf die Internetseite der HfÖV einzustellen.)

#### Anlage 2 (zu § 3 der Studienordnung)

##### Praktikumsrichtlinie

#### § 1

##### Ziele

Die praktischen Studien nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung sollen die Studierenden an die beruflichen Tätigkeiten des Bachelor of Art heranführen. Sie sollen insbesondere dazu dienen, die im Studium bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden. Die Tätigkeit der Studierenden während der praktischen Studien soll durch Eigenständigkeit und Mitverantwortung bestimmt sein und qualitativ den Tätigkeiten eines bereits ausgebildeten Bachelor of Art im Studiengang Polizeivollzugsdienst nahe kommen.

## § 2

**Zeitpunkt und Dauer**

(1) Zeitpunkt und Dauer der praktischen Studien richten sich nach **Anlage 1** zur Studienordnung.

(2) Die praktischen Studien sollen bei einer einzigen Praktikumsstelle abgeleistet werden. In Ausnahmefällen können die praktischen Studien auch bei zwei Praktikumsstellen abgeleistet werden, wenn dadurch die Erreichung der Ziele der praktischen Studien nicht gefährdet wird.

## § 3

**Praktikumsstellen**

(1) Praktikumsstellen bei den in § 9 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung genannten Ausbildungsstellen werden den Studierenden zugewiesen. Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung setzt sich dafür ein, dass Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Sofern die Studierenden die praktischen Studien bei Ausbildungsstellen nach § 9 Abs. 4 Nr. 6 und 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ableisten wollen, bemühen sie sich selbst um Zusagen der entsprechenden Praktikumsstellen. Voraussetzung ist dabei immer, dass die ausgewählte Praktikumsstelle über Mitarbeiter verfügt, die von der Qualifikation her geeignet sind, die Studierenden während der praktischen Studien zu betreuen und das Erreichen der Praktikumsziele zu fördern. Die Praktikumsstelle muss darüber hinaus die Gewähr dafür bieten, dass die Studierenden dort Kenntnisse und Erfahrungen sammeln können, die bei einem Praktikum in Bremen so nicht gewonnen werden könnten und die der späteren Tätigkeit im Dienst der Polizei Bremen zuträglich sind. Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle behilflich. Dienstrechtlich und versicherungstechnisch gilt das Praktikum als Dienstreise. Der/Die Praktikant/in muss die Reise- und Aufenthaltskosten selbst finanzieren.

## § 4

**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Ableistung der praktischen Studien bei Ausbildungsstellen nach § 9 Abs. 4 Nr. 6 und 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung durch das Prüfungsamt.

(2) Der Antrag auf Genehmigung ist innerhalb einer vom Prüfungsamt bekannt zu machenden Frist, spätestens aber vier Wochen vor Beginn der praktischen Studien beim Prüfungsamt zu stellen.

(3) Die Genehmigung der praktischen Studien bei Ausbildungsstellen nach § 9 Abs. 4 Nr. 6 und 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung steht im Ermessen des Prüfungsamtes. Voraussetzung für ihre Erteilung ist, dass

1. der Studierende in den bis zum Beginn der Antragsfrist gemäß Absatz 2 absolvierten Prüfungen im Durchschnitt mindestens befriedigende Ergebnisse (9,00 Punkte) erzielt hat,
2. keine Gründe vorliegen, die gegen die persönliche Zuverlässigkeit oder Integrität des Studierenden sprechen,

3. der Studierende bei einer Praktikumsstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz im Ausland nachgewiesen hat,
4. die ausgewählte Praktikumsstelle i. S. d. § 3 Abs. 2 für die Durchführung des Praktikums geeignet ist,
5. die Praktikumsstelle schriftlich bestätigt, dass sie zur Betreuung des Studierenden nach Maßgabe des § 1 bereit und in der Lage ist,
6. der Studierende bei einer Praktikumsstelle im Ausland nachweist, dass er die Landessprache hinreichend sicher beherrscht oder dass aus der Nichtbeherrschung der Landessprache keine Nachteile für den erfolgreichen Abschluss des Praktikums zu besorgen sind.

(4) Von den Studierenden eines Jahrgangs können höchstens 20 vom Hundert zu praktischen Studien bei Ausbildungsstellen nach § 9 Abs. 4 Nr. 6 und 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zugelassen werden. Bewerben sich mehr als 20 vom Hundert der Studierenden, entscheiden die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen über die Genehmigung der praktischen Studien, bei gleichen Prüfungsleistungen entscheidet der Zeitpunkt des Antragseingangs.

## § 5

**Durchführung der praktischen Studien**

(1) Das Prüfungsamt benennt dem Studierenden einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin des Studiengangs Polizeivollzugsdienst, der dem Studierenden während der Ableistung des Praktikums als Berater zur Seite steht.

(2) Innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der praktischen Studien hat der Studierende einen Abschlussbericht vorzulegen. Dieser muss insbesondere Angaben enthalten über

1. den Zeitraum des Praktikums,
2. etwaige Fehlzeiten,
3. die Praktikumsstelle,
4. den Namen des Mitarbeiters, der für die Betreuung des Studierenden während des Praktikums zuständig war,
5. Art, Inhalt und Dauer der jeweiligen Tätigkeiten,
6. Reflexion über die Erfahrungen während der praktischen Studien.

(3) Der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin gemäß Absatz 1 kann von dem Studierenden die Teilnahme an einem Kolloquium sowie eine Nachbesserung des Abschlussberichts verlangen, wenn Zweifel oder Unklarheiten hinsichtlich der Erreichung der Praktikumsziele bestehen. Das Kolloquium wird ggf. von dem Hochschullehrer oder der Hochschullehrerin gemäß Absatz 1 sowie einem weiteren, vom Prüfungsamt zu bestellenden Hochschullehrer durchgeführt. Über den wesentlichen Inhalt und das Ergebnis des Kolloquiums wird ein Protokoll gefertigt, das von beiden Prüfenden unterschrieben wird.

## § 6

**Anerkennung und Bewertung**

(1) Die Teilnahme an den praktischen Studien ist erfolgreich, wenn

1. die Tätigkeit den Anforderungen der praktischen Studien nach §§ 1 und 3 entsprochen hat,
2. der Studierende mindestens 80 vom Hundert der abzuleistenden Zeit bei der Praktikumsstelle anwesend war und für die ggf. entstandene Fehlzeit ein triftiger Grund nachgewiesen wurde, § 20 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt entsprechend,
3. eine positive Beurteilung der Praktikumsstelle über die Mitarbeit des Studierenden und
4. ein den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechender Abschlussbericht des Studierenden vorliegt,
5. ein ggf. durchgeführtes Kolloquium sowie die Nachbesserung des Praktikumsberichts gemäß § 5 Abs. 3 erfolgreich waren.

(2) Bei Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen bescheinigt der die praktischen Studien betreuende Hochschullehrer/in die Teilnahme mit „erfolgreich teilgenommen“, anderenfalls mit „nicht erfolgreich teilgenommen“ gemäß § 15 Abs. 9 Pol BA APO.

**Satzung des Beirats aus Wissenschaft und Praxis der Hochschule für Öffentliche Verwaltung**

Vom 29. August 2007

**Präambel**

Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen richtet einen Beirat aus Wissenschaft und Praxis zum Zweck der Qualitätssicherung des Studiengangs „Risiko- und Sicherheitsmanagement (RSM)“ ein.

## § 1

**Aufgaben des Beirats**

Der Beirat aus Wissenschaft und Praxis berät die HfÖV in allen Fragen, die für die Weiterentwicklung des Studiengangs RSM und die damit verbundene wissenschaftliche Arbeit von Bedeutung sind.

Im Einzelnen hat der Beirat die Funktion

- die Zusammenarbeit mit Organisationen und Unternehmen sowie universitärer und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen zu fördern,
- aus Forschung und Praxis neue Problem- und Handlungsfelder aufzuzeigen,
- nationale und globale Risiken und Sicherheitsanforderungen zu identifizieren und
- zu einer fachlich-inhaltlichen Optimierung des Studiengangs RSM beizutragen.

## § 2

**Zusammensetzung des Beirats**

(1) Dem Beirat gehören Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus den Bereichen Sicherheitsforschung, Psychologie, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Ethik sowie Experten und

Expertinnen aus der Praxis aus den Bereichen Polizei, Corporate Security sowie Zivil- und Katastrophenschutz an.

(2) Die verschiedenen Fachrichtungen und das Verhältnis von Wissenschaft und Praxis sollen bei der Zusammensetzung des Beirats angemessen berücksichtigt werden. Die Zahl der Mitglieder soll 10 nicht übersteigen.

## § 3

**Mitgliedschaft und Vorsitz im Beirat**

(1) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Beirats oder des/der Rektors/Rektorin der Hochschule oder auf Vorschlag aus der Mitte des Hochschulrates berufen. Beschlüsse über die Ausübung des Vorschlagsrechts werden vom Beirat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst.

(2) Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren berufen, eine Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem/der Rektor/Rektorin der Hochschule vorzeitig niederlegen.

(3) Der Beirat bestellt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Seine/Ihre Wiederwahl ist zulässig.

## § 4

**Organisation**

(1) Der Beirat aus Wissenschaft und Praxis soll einmal im Kalenderjahr auf Einladung seines/seiner Vorsitzenden zusammentreten. Auf Verlangen von drei Beiratsmitgliedern oder des/der Rektors/Rektorin der Hochschule ist der Beirat außerplanmäßig einzuberufen.

(2) Der/Die Vorsitzende stellt im Benehmen mit dem/der Rektor/Rektorin der Hochschule die Tagesordnung auf. Die Mitglieder des Beirats sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) Der/Die Rektor/Rektorin der Hochschule, der/die Koordinator/Koordinatorin des Studiengangs RSM, der/die Sprecher/Sprecherin des Fachbereichs, der/die Leiter/Leiterin des Instituts für Polizei- und Sicherheitsforschung, Professoren bzw. hauptamtlich Lehrende der HfÖV im Studiengang „Risiko- und Sicherheitsmanagement“ sowie ein/eine Vertreter/Vertreterin der senatorischen Behörde für Inneres und Sport, ein/eine Vertreter/Vertreterin der senatorischen Behörde für Bildung und Wissenschaft, der Personalrat, die Frauenbeauftragte sowie der Asta sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. Eine Vertretung ist zulässig. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Anwesenheitsberechtigten sind über den Termin und die Inhalte der Sitzung rechtzeitig zu informieren.

## § 5

**Beschlussfähigkeit**

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Beirat schließt seine Beratungen mit einer Empfehlung ab, die der Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Über die Empfehlungen des Beirats wird eine Niederschrift gefertigt. Wird eine Mehrheitsauffassung nicht oder nicht in allen Punkten erzielt, so sollen in der Niederschrift die unterschiedlichen Meinungen dargelegt werden.

(3) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern sowie der Hochschule vertreten durch den/die Rektor/Rektorin zuzusenden.

#### § 6

##### **Verpflichtung zur Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Beirats sowie der unter § 4 Abs. 3 genannte Personenkreis haben über die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, den Gegenstand der Beratungen sowie die Empfehlungen des Beirats vertraulich zu behandeln.

#### § 7

##### **Geschäftsstelle des Beirats**

Die Hochschule nimmt die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Beirats wahr.

#### § 8

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den 29. August 2007

Der Rektor der Hochschule  
für Öffentliche Verwaltung





